

Wiederholt sind Deputationen des Gemeinderats im preussischen Innenministerium und bei der Regierung in Düsseldorf vorstellig geworden mit dem Ergebnis, daß sie keinerlei Gründe für eine Ablehnung des Antrages erfahren konnten, sondern stets wurde ihnen erklärt, daß gegen eine Verleihung der Stadtrechte durchaus keine Bedenken beständen.

Auch der Herr Landrat und der Kreisaußschuß des Kreises Mörs haben sich für eine Unterstützung des Antrages auf Verleihung der Stadtrechte verpflichtet (vgl. die anliegende Beschlufausfertigung). Ein erneut am 24. Juli d. J. dem Herrn Vorsitzenden des Kreisaußschusses in Mörs vorgelegter Antrag, den wir uns in Abschrift beizufügen gestatten, ist offenbar noch nicht weitergereicht worden. Die Angelegenheit ist aber insofern sehr eilig, als bei den zu treffenden Vorbereitungen für die am 17. November d. J. stattfindenden Kommunalwahlen der beantragte neue Rechtszustand zu berücksichtigen wäre. Es wäre jedenfalls nicht zu verantworten, wenn durch eine Verzögerung des Antrages die Bevölkerung Rheinhausens mit einer zweimaligen Wahl der kommunalen Vertretung belastet würde.

Die Unterzeichneten bitten daher die hohe Staatsregierung, mit tunlichster Beschleunigung der Gemeinde Rheinhausen die Stadtrechte verleihen zu wollen.

Der Gemeindevorsteher:

gez. Unterschrift.

Für die Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei,
der Deutschen Volkspartei,
des Zentrums,
der Wirtschaftspartei,
der Demokratischen Partei,
der Sozialdemokratischen Partei,
der Kommunistischen Partei,
der Partei für Volksrecht und Aufwertung:
gez. Unterschriften.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesoberbaurats Heinekamp.

Anlage 9.

(Drucksache Nr. 7).

Der 59. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung am 9. Dezember 1920 den Landesbauinspektor Baurat Heinekamp unter folgenden Bedingungen zum Landesbaurat gewählt:

- „1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1919 mit einem Befoldungsbienstand vom 1. April 1905;
2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zur Zeit bestehenden und der etwa künftig noch zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
3. der Gewählte ist ferner gehalten, sich bei der Zentralstelle auf Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, beschäftigen zu lassen;
4. der Gewählte ist endlich verpflichtet, sich unter Beibehaltung des Gehalts jederzeit in ein Landesbauamt zurückversetzen zu lassen, falls dies seitens des Landeshauptmanns für zweckdienlich erachtet wird.“

Landesbaurat Heinekamp führt jetzt als Abteilungsdirigent die Amtsbezeichnung „Landesoberbaurat“.

Seine 12jährige Wahlzeit geht am 31. März 1931 zu Ende. Da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Provinziallandtag erst nach diesem Zeitpunkte im Jahre 1931 zusammentritt, es auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner diesjährigen Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Für die Wiederwahl würden folgende Bedingungen zu gelten haben:

- „1. Die Wiederwahl zum Landesoberbaurat erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1931, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze;